

Registrierungsmöglichkeiten der Vorsorgeregulungen

Die Arbeitsgemeinschaft nach § 4 Landesbetreuungsgesetz, in der auf Kreisebene die Betreuungsvereine, die Berufsbetreuer, die Richter und Rechtspfleger für Betreuungsangelegenheiten, die Betreuungsbehörden des Kreises und der Stadt Düren vertreten sind, möchte die Bürgerinnen und Bürger über ein Angebot informieren.

Zum 01.03.2005 ist die Verordnung über das zentrale Vorsorgeregister (Vorsorgeregister-Verordnung-VRegV) in Kraft getreten. Nunmehr besteht die Möglichkeit, Vorsorgevollmachten über das Internet unter <http://www.vorsorgeregister.de> oder per Post beim Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer – Zentrales Vorsorgeregister, Postfach 08 01 51, 10001 Berlin, Tel.: 01805 35 50 50, zu hinterlegen.

In der Vorsorgeregister-Verordnung sind die Einzelheiten des Registrierverfahrens von der Antragstellung durch den Vollmachtgeber bis zum Abruf durch die Vormundschaftsgerichte geregelt.

Mit dem neuen Vorsorgeregister können Gerichte Vorsorgevollmachten schnell, einfach und sicher finden. Das kann die Einleitung von Betreuungsverfahren verhindern. Die Gerichte haben häufig Schwierigkeiten festzustellen, ob ein Betreuungsbedürftiger eine Vorsorgevollmacht verfasst hat. Jetzt können sie das zentrale Vorsorgeregister jederzeit online abfragen und so klären, ob Informationen über eine Vorsorgevollmacht eingetragen sind. Denn nur eine Vollmacht, die im Bedarfsfall auch gefunden wird, ist eine wirkungsvolle Vollmacht.

Das zentrale Vorsorgeregister erhebt für die Eintragung aufwandsbezogene Gebühren, die abhängig vom gewählten Verfahren sind. So ist die Meldung über das Internet günstiger als der auf Papier übermittelte Eintragungsantrag. In üblichen Fällen entstehen einmalige Gebühren im Bereich zwischen 10 € und 20 €.

Durch eine Vorsorgevollmacht können Bürgerinnen und Bürger eine Person ihres Vertrauens bevollmächtigen, ihre Angelegenheiten zu besorgen, wenn sie durch Unfall, Krankheit oder Alter zu einem späteren Zeitpunkt dazu selbst nicht mehr in der Lage sein sollten. Wurde für einen solchen Fall niemand bevollmächtigt, muss das Vormundschaftsgericht für den Betroffenen einen Betreuer bestellen.

Informationen hierzu erhalten Sie beim **Sozialdienst kath. Frauen e.V.**, APSD, Friedrichstr. 16, 52351 Düren, Telefon 0 24 21 / 28 43-0; sowie bei der **Betreuungsstelle des Kreises Düren**, Bismarckstr. 16, 52351 Düren, Telefon 02421-221409; und der **Betreuungsstelle der Stadt Düren**, City Karree, 52349 Düren, Telefon 02421-251319.